

Ehrenordnung des E.S.S.C.

Gemäß § 11 der Satzung werden im E.S.S.C. folgende Ehrungen durchgeführt:

§ 1 für Zugehörigkeit

- 1 durch Verleihung der silbernen Ehrennadel bei 25 Jahren Mitgliedschaft
- 2 durch Verleihung der goldenen Ehrennadel bei 40 Jahren Mitgliedschaft
- 3 durch Verleihung einer besonderen Ehrennadel bei 50 Jahren, 60 Jahren und 70 Jahren Mitgliedschaft . Weitere Ehrennadeln werden im Abstand von 5 Jahren verliehen.

§ 2 für Verdienste

- 1 durch Verleihung der silbernen Ehrennadel
- 2 durch Verleihung der goldenen Ehrennadel
- 3 durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 4 durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand ist nicht an diese Reihenfolge gebunden.

§ 3 für herausragende sportliche Leistungen

- 1 durch besondere Würdigung der Leistung
(ggf. in Verbindung mit einem Präsent)
 - a) für erste Plätze bei Bezirksmeisterschaften
 - b) für erste bis dritte Plätze bei Landesmeisterschaften
- 2 durch Verleihung der Ehrenplakette
 - a) bei Berufungen zu Länderkämpfen mit der Nationalmannschaft
 - b) bei außerordentlichen sportlichen Erfolgen

- § 4 Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung des E.S.S.C. am 31. März 2000 vorgestellt und angenommen.
Sie gilt als Teil der Satzung.